

ausgeströmt und dieser Riß durch das Erfassen der Hausgasanschlußleitung mit dem Schild der Raupe entstanden ist.

Das Gas war am Unfalltag bereits seit den frühen Morgenstunden ausgeströmt. Dies ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen D., F. und R., die bereits gegen 9 Uhr morgens aus einer Entfernung von 45 m von der Unglücksstelle einen leichten Gasgeruch wahrnahmen. Dieser Gasaustritt verstärkte sich in den darauffolgenden Stunden, wobei sich der Gasgeruch in Richtung des Kellers des Hauses Nr. 30 verdichtete. Als Ursache für den Gasaustritt wurde im Gutachten der Expertenkommission vom 22. Oktober 1965 der Riß am Gewinde des Gasanschlusses ermittelt. Im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts könnte nach den Bekundungen der Sachverständigen Sch. und H. an anderer Stelle kein Gas austreten. Die noch vorhandenen Rohrleitungen wurden von einem Sachverständigen nach der Explosion untersucht und geprüft, wobei keine undichten Stellen gefunden wurden. Bei den im Keller des Hauses Nr. 30 vorhandenen Gasleitungen waren zwar nach dem Freilegen Deformationen festzustellen, jedoch war der Schutzanstrich einwandfrei. Auch die Verschraubungen des Gaszählers waren in ordnungsgemäßem Zustand. Auch die Steigleitungen zur Küche und zum Badezimmer im Obergeschoß waren, soweit sie nicht durch die Explosion zerstört wurden, in einwandfreiem Zustand.

Soweit die Verteidigung einwendet, die Möglichkeit eines Gasaustritts an anderer Stelle könne deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil ein Teil der Steigleitungen zur Küche und zum Obergeschoß durch die Explosion zerstört worden ist, ist dazu folgendes auszuführen: Diese Leitungen waren ebenso wie die in den Nachbarhäusern in den Jahren 1955 bis 1957 neu verlegt worden. Die Untersuchung in den Nebenhäusern ergab, daß sich die Leitungen dort in einwandfreiem Zustand befanden und daher der Schluß gezogen werden kann, daß auch hinsichtlich der zerstörten Leitungen keine altersmäßig bedingten Mängel vorhanden waren. Dafür, daß das Gas nicht aus den Steigleitungen ausgeströmt ist, spricht vor allem aber die Tatsache, daß es nach den Wahrnehmungen des Zeugen Z. und dessen Tochter im Keller und nicht in einem darüber liegenden Geschoß nach Gas roch.

Andererseits waren auch die Hähne am kombinierten Gas-Kohleherd im Haus Nr. 30 geschlossen. Die Gasterme war abgestellt. Nach den Bekundungen des Sachverständigen H. ist der Riß am Reinigungs-T-Stück durch eine horizontale Bewegung (Zug- und Querbewegung) entstanden. Die von diesem Sachverständigen eingefärbte theoretische Möglichkeit, daß der Riß durch herabstürzende Trümmer entstanden sein könnte, wird nach der vorangegangenen Beweiswürdigung deswegen ausgeschlossen, weil die Gasaustrittsstelle im Keller zwangsläufig vor der Explosion vorhanden war. Dies wird auch dadurch bewiesen, daß nach den Feststellungen der Expertenkommission der Zustand der Oberfläche an der Abrißstelle des Rohres erkennen ließ, daß das Gas an dieser Austrittsstelle entzündet worden war, kurze Zeit gebrannt hat und durch nach der Explosion herabgestürzte Bauteile erlosch.

Alle diese den Zeitpunkt vor und nach der Explosion betreffenden Fakten lassen daher — im allseitigen Zusammenhang gesehen — keinen Zweifel daran offen, daß die Hausanschlußleitung mit dem Schild der Planierraupe längere Zeit vor der Explosion deformiert wurde und diese Deformierung die Ursache für den Riß in der Leitung am Reinigungs-T-Stück und damit für den Gasaustritt gewesen ist. Die von den Sachverständigen hinsichtlich einzelner Fakten geäußerten

Zweifel können nur dahin verstanden werden, daß nachträglich nicht mehr alle Einzelheiten des Geschehensablaufes exakt festgestellt werden können, sondern daß auf Grund der Vorgefundenen Situation unter Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen und logischen Gesetzmäßigkeiten sowie der zeitlichen und räumlichen Bedingungen zwingende Schlüsse zu ziehen waren, die jede andere Möglichkeit für den Austritt des Gases im Haus Nr. 30 ausschlossen. Die Verteidigung wendet ein, es wäre trotz der Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten nicht zu dem Wegdrücken der Gasleitung gekommen, wenn die Leitung in frostfreier Tiefe verlegt gewesen wäre. Dies ist deswegen unzutreffend, weil die Lage der Leitung dann festgestellt worden wäre, wenn der Angeklagte sich pflichtgemäß an den VEB Energieversorgung gewandt hätte.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts ist auf Grund der getroffenen Feststellungen bewiesen, daß zwischen den Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten und den eingetretenen schwerwiegenden Folgen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Diese Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten haben zum Tode zweier Bürger, zu schweren gesundheitlichen Schäden bei zwei weiteren Bürgern sowie zu einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben der an der Baustelle beschäftigten Werk tätigen geführt.

Die Gefahr für die allgemeine Sicherheit von Menschen wird von der Vorschrift des § 31 ASchVO nicht umfaßt. Die Bestimmung des § 31 ASchVO dient ausschließlich dem Schutz der Werk tätigen vor gesundheitlichen Schäden im Produktionsprozeß. Sie umfaßt hingegen nicht die Sicherheit außenstehender Bürger, die sich zufällig in der Nähe von mit dem Produktionsprozeß verbundenen Gefahrenstelle befinden, wenn diese nicht selbst an der Produktion beteiligt sind. Das Bezirksgericht hätte bei der Eröffnung des Hauptverfahrens prüfen müssen, welche der der allgemeinen Sicherheit dienenden Strafgesetze durch das Verhalten des Angeklagten tateinheitlich verletzt wurden, auch wenn diese in der Anklageschrift nicht ausdrücklich angegeben waren. Dabei war das Gericht nur an das der Anklage zugrunde gelegte Verhalten des Angeklagten, nicht aber an die rechtliche Beurteilung der in der Anklage bezeichneten Handlung des Angeklagten gebunden (vgl. hierzu Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 — NJ 1963 S. 89 —). Nach dem Anklagetenor ist sowohl die Herbeiführung einer Gefahr für die allgemeine Sicherheit als auch die durch den Gasaustritt bedingte Gasexplosion von der Anklage umfaßt. Das Bezirksgericht wird deshalb auch §§ 311, 309 StGB mit zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen haben. Nach der Bestimmung des § 311 StGB wird die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen — hier Gasluftgemisch — der Inbrandsetzung gleichgesetzt. (*Es folgt die Begründung zur Schuld.*)

Das Bezirksgericht wird deshalb den Angeklagten wegen fahrlässiger Zerstörung durch Explosion in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung und in weiterer Tateinheit mit Herbeiführung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen gemäß § 31 ASchVO zu verurteilen haben. Die Verurteilung nach § 31 ASchVO wäre bereits auf der Grundlage der Beweiswürdigung des Bezirksgerichts erforderlich gewesen.

Bei der Strafzumessung wird zu beachten sein, daß im Hinblick auf die gesamten objektiven und subjektiven Umstände die Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentziehung nicht vorliegen, auch wenn das Kollektiv der BGL und BPO des Betriebes die Bürg-